

Grossratsgeschäfts-Nummer: 12 / GE 18 / 260
Rechtsbuch-Nummer: RB 414.2
Departement: DEK

Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die tertiäre Bildung (Tertiärbildungsgesetz)

Zusammensetzung der Kommission

Präsidentin: Bruggmann Renate, Lehrerin, Kradolf

Mitglieder: Bosshard-Galmarini Cäcilia, Lehrerin, Wilen (Gottshaus)
Gschwend Viktor, Gärtner, Betriebsinhaber, Neukirch (Egnach)
Gubler René, Meisterlandwirt, Frauenfeld
Jordi Helen, Geschäftsstellenleiterin, Stadträtin, Bischofszell
Martin Urs, lic. rer. publ. HSG, Romanshorn
Raschle Marianne, Unternehmerin, Kreuzlingen
Theus-Hofmann Gisela, Heilpädagogin, Kreuzlingen
Vetterli Daniel, Landwirt, Rheinklingen
Vonlanthen Andrea, Journalist, Arbon
Wehrle Hanspeter, dipl. Bauingenieur HTL, Münchwilen
Winiger Katharina, lic. phil. II, Frauenfeld
Ziegler Astrid, Bankfachfrau FA, Birwinken
Huber Roland A., Musikpädagoge, Musikdirektor, Frauenfeld (Beobachter)

Vertreter des Departements

Regierungsrätin Monika Knill, Chefin DEK
Marcel Volkart, Leiter Rechtsdienst DEK
Martin Bächer, Wissenschaftlicher Mitarbeiter AMH - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die tertiäre Bildung (Tertiärbildungsgesetz) behandelte die Vorlage in einer Sitzung. Sie dankt den Vertretern des Departementes für Erziehung und Kultur (DEK) für die Begleitung der Verhandlungen.

Zwei Kommissionsmitglieder konnten an der Sitzung nicht teilnehmen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

- Die Kommission ist einstimmig für Eintreten auf die Vorlage.
- Der Änderung des Gesetzes über die tertiäre Bildung wird mit 11 : 0 Stimmen zugestimmt.

Allgemeines

Damit die schweizweite Anerkennung der PHTG-Lehrdiplome gewährleistet bleibt, muss das Tertiärbildungsgesetz des Kantons Thurgau an folgende Änderungen angepasst werden:

- Veränderungen in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und in den Anerkennungsreglementen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erfordern eine Anpassung des Tertiärbildungsgesetzes im Kanton Thurgau.
- Die Grundsätze für die Zulassung zur Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen wurden geändert (Zugang für Quereinsteiger).
- Das eidgenössische Parlament hat über das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) die Fachmatura Pädagogik für die Studiengänge Vorschulstufe und Primarstufe als zusätzlichen Regelzugang festgelegt.

Gründe für die weiteren Änderungen:

- Laut Reglement konnte die PHTG bereits bisher die Zulassung für Studierende mit Wohnsitz im Ausland beschränken. Diese Beschränkung müsste aber im Gesetz verankert werden.
- Die Namensgebung der Organe der PHTG soll aktualisiert werden. Aus der bisherigen *Schulleitung* wird die Hochschulleitung, aus dem *Schulrat* der *Hochschulrat*. Diese Umbenennung führt zu einer klareren Zuordnung zur Bildungsstufe und entspricht dem Usus im schweizerischen Hochschulraum. Die Umbenennung hat keinerlei finanzielle Auswirkungen.

Diese relativ kleine Revision des Tertiärbildungsgesetzes stiess sowohl in der Vernehmlassung wie auch in der Kommission auf breite Zustimmung.

Eintreten

Themen in der Eintretensdebatte:

Zusammenarbeit der PHTG mit der Universität Konstanz

Die enge und erfolgreiche Zusammenarbeit basiert auf direkten Vereinbarungen zwischen der PHTG und der Uni Konstanz (gestützt auf § 6 des Tertiärbildungsgesetzes über die Zusammenarbeit der PHTG mit in- und ausländischen Ausbildungs- und For-

schungseinrichtungen). Für die Brückenlehrstühle bestehen zusätzlich Vereinbarungen zwischen der Thurgauischen Stiftung für Wissenschaft und Forschung und der Uni Konstanz.

Zulassungsbeschränkung für Studierende mit Wohnsitz im Ausland

Der Anteil der Studierenden mit Wohnsitz im Ausland ist auf 20% beschränkt (ausser beim Masterstudiengang *Frühe Kindheit* und beim Studiengang *Sek II*). Für die Beschränkung massgebend ist nicht der Pass, sondern der Wohnsitz im Ausland. Bei der Auswahl der Studierenden werden qualitative Kriterien angewendet (z.B. Abiturnoten).

Qualität vor Quantität

Mehrere Mitglieder weisen darauf hin, dass bei der Zulassung der Studierenden an die PHTG darauf zu achten ist, dass die Anforderungen nicht laufend verwässert werden. Qualität geht vor Quantität. Die Schule braucht gute LehrerInnen mit einer sehr guten Ausbildung.

Die eidgenössischen Räte haben im HFKG die Zulassung zu den einzelnen Studiengängen geregelt. Die Kantone bzw. die PHs sind jedoch frei, höhere Anforderungen zu stellen.

Einige Mitglieder der Kommission sprechen sich dafür aus, die Zulassungsbedingungen für die Vorschulstufen- Ausbildung nicht weiter zu erhöhen, sonst verliere die Schule für diese Aufgabe geeignete Lehrpersonen.

Die Mitglieder der Kommission sind einstimmig für Eintreten auf die Vorlage.

Detailberatung

Folgende Paragraphen und Themen wurden diskutiert:

§ 9 Ausbildungsdauer *aufgehoben*

Die Mindeststudiendauer von 3 Jahren galt, solange die PHTG nur die Ausbildungen für die Vorschul- und die Primarstufe angeboten hatte.

Weitere Studiengänge, die die PHTG inzwischen ebenfalls anbietet, dauern kürzer oder länger als drei Jahre (z.B. Sekundarstufe I und II, Quereinsteiger). Die Dauer der Studiengänge ist über die Anerkennungsreglemente der EDK ohnehin festgelegt.

§ 18 Generelle Zulassung

Wegen der neuen Studienrichtungen an der PHTG, der Änderungen der Anerkennungsreglemente der EKD und der Vorgaben des HFKG müssen die bisherigen Bestimmungen angepasst werden.

Abs. 2 *gestrichen*

Der Regierungsrat möchte diesen Zugang möglichst lange offenhalten. Mit Hilfe von § 18 Abs. 4 (bisher Abs. 3) kann er dies tun, solange dieser mit übergeordnetem Recht übereinstimmt.

Derzeit wird im Thurgau die Einführung der Fachmatura Pädagogik geprüft. Diese Fachmatura gilt neu ebenfalls als Zulassung zu den Studiengängen Vorschulstufe und Primarstufe.

Abs. 5 neu

Die PHTG erhält die gesetzliche Grundlage, nebst den Voraussetzungen (Abs 1 – 3) auch Bedingungen und Auflagen für die Zulassung zu stellen (z.B. bei fehlenden Sprachkompetenzen oder mangelnder Allgemeinbildung der KandidatInnen).

§ 19 Spezielle Zulassung

Abs. 1 und 2 betreffen die regulären Ausbildungsgänge.

Die Zulassung gemäss Abs 1 und 2 setzt das Bestehen einer Aufnahmeprüfung voraus, die mit oder ohne vorgängigen Besuch des Allgemeinbildenden Studienjahres (AbS) absolviert werden kann.

Abs. 1 Ziff. 3 Der Begriff „mehrfährige Berufserfahrung“ stammt aus den Anerkennungsreglementen der EDK. Die PHTG verlangt mindestens zwei Jahre Berufserfahrung (nicht zwingend im erlernten Beruf).

Abs. 3 betrifft die Zulassung für Quereinsteiger.

In diesem Absatz geht es um das Aufnahmeverfahren „sur dossier“. Mit diesem wird die allgemeine Studierfähigkeit von Quereinsteigenden geprüft, die die formalen Aufnahmebedingungen einer PH nicht erfüllen.

Eine Arbeitsgruppe der Konferenz der RektorInnen der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) erarbeitet derzeit einen Vorschlag, wie das Aufnahmeverfahren koordiniert und vereinheitlicht werden könnte.

Die PHTG verlangt bei Quereinsteigenden eine Berufsmaturität oder eine gleichwertige Vorbildung. Dies geht über die Mindestanforderungen hinaus, die die geänderten Anerkennungsreglemente der EDK verlangen.

Mit dem AbS bietet die PHTG Quereinsteigenden schon seit längerem eine gute Möglichkeit, sich auf das Aufnahmeverfahren zur PH vorzubereiten.

§ 19 b) Beschränkung der Zulassung

Abs. 1 Die gesetzliche Grundlage für eine Zulassungsbeschränkung macht es möglich, bei unverhältnismässig vielen Anmeldungen für einen Studiengang eine Steuerung vorzunehmen.

Abs. 2 Die Befürchtung, dass Studierende aus dem Ausland kurzfristig in der Schweiz Wohnsitz nehmen könnten, damit sie an der PHTG aufgenommen werden müssten, wird entkräftet. Gemäss Art. 23 des ZGB begründet der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung keinen Wohnsitz.

Schlussabstimmung

Die vorberatende Kommission stimmt dem regierungsrätlichen Vorschlag ohne Änderungen mit 11 : 0 Stimmen zu.

5/5

Kradolf, 30. September 2014

Die Kommissionspräsidentin

Renate Bruggmann